

Deckblatt TGD-Betreuungstierarzt

1. Überprüfung der Aktualität (außer *):

Name, Anschrift, Kontaktdaten und Vet-Nummer: (Stbr)

Datum Teilnahmevertrag*) (Stbr)

Anzahl Betreuungsverträge*) (Stbr)

Fristgerechte Durchführung der ersten Betriebserhebung bei Neueitritten Angabe Anzahl /in %*) (Stbr)

Betriebserhebungsfrequenz im Kontrollzeitraum: Angabe Anzahl /in % fristgerecht*) (Stbr)

Weiterbildungserfordernisse erfüllt*): (Stbr.)

Programmteilnahmen der zu kontrollierenden Tierhalter im Crosscheck*) (Stbr.-neu)

2. Erfragen und eintragen

Namen aller tierärztlichen Mitarbeiter mit TGD-Teilnahmevertrag/GGD-Beitrittserklärung (TGD-Tierärzte im Auftrag):

Name des hausapothekenführenden Tierarztes:

Vertreter, die bei TGD-Tierhaltern gemeldet sind:

Teilnahmeverträge mit welchen TGD einschließlich GGD:

3. Anmerkungen des Kontrollorgans:

4. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma:

Teilnehmende Personen:

Kontrollorgan:

Datum:

Uhrzeit (von-bis):

1. Datenabgleich und Beurteilung, wenn Daten nicht aktuell

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>1.01 Wurden eine Lösung von Vertragsverhältnissen oder eine Änderung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen dem jeweiligen Vertragspartner und der Geschäftsstelle schriftlich gemeldet</p>	<p>§ 7 Abs. 5 Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch <u>binnen vier Wochen schriftlich</u> zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Bei vor 2010 abgeschlossenen Verträgen ggf. nur auf Mängel hinweisen und keine Beurteilung.</p> <p>Änderungen kontrollieren und beurteilen, die ab 2010 eingetreten sind.</p> <p>Wenn vor 2010 nur Mangel festhalten und Beurteilung A</p> <p>Änderungen können betreffen: <u>Meldung an die Geschäftsstelle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Berufssitz <input type="checkbox"/> TGD Verantwortung (freiberuflich, Mitarbeit/Angestellt <input type="checkbox"/> Praxisführung/-zugehörigkeit <input type="checkbox"/> Tierärztliche Hausapotheke-Verantwortung <input type="checkbox"/> Teilnahmevertrag gekündigt, Betreuungsvertrag nicht <input type="checkbox"/> Sonstige: Angabe welche <p><u>Meldung an den Tierhalter:</u> Betreuungsvertragsänderungen: <input type="checkbox"/> Angaben ad TGD-BT</p>	<p>A ja aktuell/trifft nicht zu/Änderungen vor 2010</p> <p>1 Verträge ordnungsgemäß, Meldungen nicht vollständig (an Geschäftsstelle und nicht an Tierhalter oder umgekehrt)</p> <p>2 nein, keine Meldung erfolgt</p> <p>3 nein, wenn Betreuungsvertragsänderung nicht Geschäftsstelle gemeldet</p>	
<p>1.02 Werden im Bedarfsfalle dem TGD-Tierhalter und der Geschäftsstelle Vertreter schriftlich be-</p>	<p>§ 8 Abs. 4 Die Vertretung eines TGD-Betreuungstierarztes darf nur durch andere TGD-Tierärzte mit Zugang zur Hausapotheke erfolgen. Für die Einhaltung</p>	<p>Namen von Tierärzten, die beim Tierhalter aufscheinen oder genannt werden sind hier abzuklären</p>	<p>A ja, bekannt/trifft nicht zu</p> <p>1 Vertreter nicht schriftlich</p>	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>kannt gegeben?</p>	<p>der Bestimmungen dieser Verordnung ist der Vertreter selbst verantwortlich. Die Vertreter müssen vom TGD-Betreuungstierarzt dem TGD-Tierhalter und der Geschäftsstelle schriftlich genannt werden. Eine Eintragung in ein geeignetes elektronisches System ersetzt diese Benachrichtigung.</p>	<p>Schriftliche Mitteilung zeigen lassen.</p>	<p>mitgeteilt</p> <p>3 nein – wird nicht durchgeführt</p>	
<p>1.03 Werden die zu kontrollierenden Unterlagen geordnet und leicht überprüfbar vorgelegt?</p>	<p>§ 8 Abs. 5 Z 8</p> <p>Sie haben die Dokumentation gemäß Z 1 sowie andere auf Grund dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre lang auch nach Ausscheiden aus dem TGD aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen geordnet und leicht überprüfbar zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p>Durchführung der Kontrolle, ob Dokumentation der Verträge, BED, Programmunterlagen, AA-Belege, zur Gänze, teilweise oder nicht vorgelegt werden können.</p>	<p>A ja</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 nein</p>	

2. Crosscheckfragen

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>2.01 Werden am landwirtschaftlichen Betrieb die abgegebenen Tierarzneimittel einschließlich Impfstoffe (TAM) nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt und für Unbefugte unerreichbar gelagert?</p>	<p>§ 9 Abs. 3 Z 6</p> <p>Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom TGD-Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt, jedenfalls aber für Unbefugte unerreichbar gelagert werden.</p>	<p>Bei der Kontrolle sind die Betriebserhebungsdeckblätter (BED) der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr daraufhin anzuschauen, ob die Lagerung als Mangel festgestellt wurde</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 Mängel wurden im Rahmen der Betriebserhebung (BE) bei allen kontrollierten TGD-Tierhaltern (TH) nicht dokumentiert</p>	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>gert?</p> <p>2.02 Werden TAM höchstens in jener Menge überlassen, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf (Ausnahme Managementpräparate und pour-on-Präparate zur Parasitenbekämpfung) der zu behandelnden Tiere entspricht?</p>	<p>§ 12 Abs. 5 und Abs. 6 Dem TGD-Tierhalter oder TGD-Arzneimittelanwender dürfen Tierarzneimittel zur Weiterführung der Therapie (Nachbehandlung) höchstens in einer für den Therapieerfolg erforderlichen Menge und höchstens in jener Menge überlassen werden, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht. Bei pour-on-Präparaten zur Parasitenbekämpfung kann die Abgabemenge für die Dauer eines Behandlungszyklus festgelegt werden, auch wenn dadurch der Monatsbedarf überschritten wird. Monatsbedarf ist dann gegeben, wenn der Tag der ersten Anwendung innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe liegt und die Haltbarkeit nicht überschritten wurde. Ansonsten ist eine Weiterverschreibung erforderlich, falls arzneimittelrechtlich möglich.</p>	<p>Befragung des Tierarztes und „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ für Beurteilung BT heranziehen (z.B. abgelaufene TAM, Abgabe und Anwendung nicht innerhalb von 30 Tagen, Weiterverschreibung....).</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 2 Mangelhaft kontrollierter Bedarf 3 Monatsbedarf überschritten (bei allen kontrollierten TH)</p>	
<p>2.03 Sind für alle bei TH vorgefundenen TAM, AA-Belege ausgestellt und mit einer Signatur versehen?</p>	<p>§ 8 Abs. 5 Z 3: Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.</p>	<p>„Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ für Beurteilung BT heranziehen.</p>	<p>A ja Mangel beim TH lag nicht im Einflussbereich des BT 2 Signatur vorhanden, AA-Belege nicht vorhanden oder Signatur fehlt und AA-Beleg vorhanden 3 keine Signatur und keine AA-Belege bei mehreren am Betrieb vorgefundenen TAM</p>	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>2.04 Ist die Abgabe von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?</p>	<p>§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p>	<p>„Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ für Beurteilung heranziehen. Insgesamt bis zu 20 AA-Belege prüfen und entsprechend beurteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Belegnummer (Ifd.Nummer des Beleges) <input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS-Nr² <input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr.³ <input type="checkbox"/> Vermerk Abgabe <input type="checkbox"/> Tierart <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s <input type="checkbox"/> Diagnose <input type="checkbox"/> TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez.Progr. <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> TAM Menge pro Abgabe <input type="checkbox"/> TAM Chargennummer <input type="checkbox"/> Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise) <input type="checkbox"/> Behandlungsdauer <input type="checkbox"/> Wartezeit⁴ <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender 	<p>A ja/trifft nicht zu, Entsprechen inhaltlich den Vorschriften.</p> <p>2 teilweise Inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 50 % und mehr als 50 % TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p>K nein, Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet wenn bei weniger als 50 % der Belege TAM, Wartezeit oder behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p>	
<p>2.05 Sind die AA-Belege gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Tierarzt leserlich ausgefüllt?</p>	<p>Anhang 5 Z 2. Die Aufzeichnungen über die Abgabe, Anwendung und Rücknahme von Arzneimitteln sind in den Abgabe-, Anwendungs- und Rücknahmebeleg = Behandlungsregister) von den in der jeweiligen Rubrik genannten Personenkreisen [wie</p>	<p>Aus „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ Beurteilung vornehmen.</p> <p>Zwei Belege aus TH Kontrolle prüfen.</p>	<p>A ja, Anwendung wird leserlich dokumentiert</p> <p>2 teilweise leserlich.</p> <p>3 nein, nicht lesbar durch</p>	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
	folgt] leserlich einzutragen. Bei elektronischen Belegen ist sicherzustellen, dass die notwendigen Bezüge zwischen den jeweiligen Belegen nachvollziehbar hergestellt werden.		TH im CrossCheck, wie welches TAM anzuwenden ist	
<p>2.06 Sind auf den AA-Belegen TAM angeführt, die gemäß § 2 Abs. 2 Kundmachung VAAVO angeführt sind?</p>	<p>Kundmachungen § 2 Abs. 2 der VAAVO ab 1.1.2010, Amtliche Veterinärnachrichten (AVN-Nr) und Gültigkeitsdauer: BMG 74330/7-II/B/4/2009 vom 17.11.2009, in AVN Nr.11/2009 gültig vom 1.1.10-30.4.10; BMG 74330/4-II/B/4/2010 vom 25.3.2010, in AVN Nr.3/2010, gültig vom 1.5.10-31.7.10; BMG 74330/6-II/B/4/2010 vom 28.6.2010, in AVN Nr.6/10, gültig vom 1.8.10-31.8.10; BMG 74330/7-II/B/12/2010 vom 16.8.2010, in AVN Nr. 7/10, gültig vom 1.9.10-31.12.10; BMG 74330/9-II/B/12/2010 vom 24.11.2010, in AVN Nr. 11/10, gültig ab 1.1.2011</p> <p>Siehe auch http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Amtliche Veterinaernachrichten/</p>	<p>Aus „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ Kontrolle vornehmen. Zwei AA-Belege (TAM) vor Ort kontrollieren zum jeweiligen Tierhalter im Kontrollzeitraum Werden TAM, welche im Rahmen eines TGD-Programms abgegeben werden, festgestellt (AA-Beleg), ist bei den Steckbriefdaten zu prüfen, ob der Betrieb am jeweiligen Programm teilnimmt</p>	<p>A ja/trifft nicht zu 3 nein, TAM, die nicht abgegeben werden dürfen</p>	
<p>2.07 Werden an den Tierhalter TAM abgegeben, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen und ist die Teilnahme dokumentiert?</p>	<p>§ 8 Abs. 5 Z 5 Sie sind verpflichtet, die Programmanweisungen bei Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des TGD einzuhalten.</p>	<p>1. Wenn bei TH im CrossCheck „Hinweis BT-Kontrolle“ erstellt, dieses zur Beurteilung des BT heranziehen. 2. Wenn bei TH im Crosscheck keine Programmteilnahmen, dann überprüfen der AA-Belege auf TAM, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen und ob TH Programmteilnehmer (BED) ist.</p>	<p>A ja/trifft nicht zu 2 Programmteilnahme nicht bei 1. BE des Jahres aktualisiert und Abgabe 3 Abgabe erfolgt in mehreren Fällen ohne Programmteilnahme (Teilnahme ist nie auf BED dokumentiert)</p>	<p>Dokumentation erforderlich, wenn TH im CrossCheck kein Programmteilnehmer und Kontrolle bei BT auf weitere TH ausgedehnt. Ggf. TH anführen, die keine Programmteilnahme aber diesbezügliche TAM bekommen.</p>
<p>2.08 Werden nur für die</p>	<p>§ 8 Abs. 5 Z 3</p>	<p>Kontrolle aus „Hinweise BT-Kontrolle</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p>	<p>Dokumentation der</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>im Betreuungsvertrag genannten landwirtschaftlichen Nutztiere, sowie Tiere die unter die Mitbetreuung fallen TAM gemäß der VAAVO abgegeben, wenn die Abgabe ausschließlich für TGD Betriebe zulässig ist?</p>	<p>Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.</p>	<p>ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei „trifft nicht zu“ –Antwort bei allen kontrollierten TH bei weiteren zwei TH die Abgabe von TAM im Kontrollzeitraum stichprobenartig prüfen.</p>	<p>2 Abgabe im Einzelfall auch für nicht betreute Tiere 3 Abgabe auch für nicht betreute Tiere in mehreren Fällen</p>	<p>Ausweitung der Kontrolle (TH angeben).</p>
<p>2.09 Wird die Anwendung abgegebener TAM, die durch den TGD-AM-Anwender angewendet werden, im Rahmen der Aufsichtspflicht (spätestens bei jeder BE) durch den BT kontrolliert?</p>	<p>§ 12 Abs. 4 Nach Abschluss jeder Behandlung, spätestens jedoch nach vier Wochen, ist die Arzneimittelanwendung gemäß § 9 Abs. 3 Z 7 sowie der Therapieerfolg vom TGD-Betreuungstierarzt zu kontrollieren. Wurde nur ein einziges Tier im Bestand behandelt, so hat die Kontrolle von Arzneimittelanwendung und Therapieerfolg im Rahmen der nächsten tierärztlichen Visite nach Abschluss der Behandlung durch den TGD-Betreuungstierarzt zu erfolgen.</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ und mit BED der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr rückwirkend vornehmen, ob beim TH festgestellte Abweichungen als Mangel dokumentiert sind.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 1 teilweise 2 Mängel bei allen kontrollierten TH werden nicht dokumentiert</p>	
<p>2.10 Wurden Metaphylaxepläne ausgestellt und deren Umsetzung gemäß den gesetzlichen Vorgaben kontrolliert?</p>	<p>§ 14 Abs. 1 Im Rahmen der Metaphylaxe ist ein schriftlicher Handlungsplan oder eine schriftliche Anweisung - ergänzend zum Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Arzneimittelanwendungsbeleg - am Tag des Auftretens des Akutfalles für die voraussichtliche Dauer des Bestandsproblems, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr, zu erstellen. Tierarzneimittel dürfen höchstens in einer Menge überlassen werden, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht.</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Inhalt des Handlungsplans/Anweisung ist zu prüfen: Diagnose, ggf. zu behandelnde Einheit (Tierpartien, Altersgruppen, Boxennummer, Ohrmarkennummer bei Einzeltierkennzeichnung, Stalleinheiten etc.), Erstellungsdatum, Datum bis zu welchem der schriftliche Handlungsplan/Anweisung gültig ist, zu</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 1 Mangel im Einzelfall 2 Mängel bei mehreren TH festgestellt</p>	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>2.11 Wurde bei Abgabe von TAM eine Diagnose gestellt und dokumentiert?</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Z3 (2. Absatz) Erscheint der Einsatz von Tierarzneimitteln notwendig, hat der TGD-Betreuungstierarzt jedenfalls vor dem Einsatz den Betrieb zu besuchen, die Diagnose zu stellen und gegebenenfalls entsprechend abzusichern, die Therapie sowie erforderlichenfalls Maßnahmen der Prophylaxe oder Metaphylaxe festzulegen.</p>	<p>enthalten.</p> <p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.</p> <p>Mangelhafte AA-Belege aus TH-Kontrolle stichprobenartig durchsehen.</p>	<p>A ja</p> <p>1 im Einzelfall Diagnose nicht dokumentiert</p> <p>2 in mehreren Fällen nicht Diagnose dokumentiert</p> <p>3 Diagnose nicht dokumentiert</p>	
<p>2.12 Ist die Anwendung von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?</p>	<p>§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.</p> <p>Bei Mängelfeststellung stichprobenartig die beim TH bemängelten AA-Belege durchsehen.</p> <p>Bei A ja-Beurteilung sind bis zu zwei Belege vor Ort zum jeweiligen Tierhalter im Kontrollzeitraum zu kontrollieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Datum</p> <p><input type="checkbox"/> Belegnummer (Ifd. Nr. des Beleges)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS-Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermerk Behandlung</p> <p><input type="checkbox"/> Tierart</p> <p><input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s</p> <p><input type="checkbox"/> Diagnose</p> <p><input type="checkbox"/> Handelsname des TAM</p> <p><input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier)</p>	<p>A ja, Entsprechen inhaltlich den Vorschriften.</p> <p>2 teilweise Inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 50 % und mehr als 50 % TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p>3 Anwendungen beim BT nicht dokumentiert</p> <p>K nein</p> <p>Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet wenn bei weniger als 50 % der Belege TAM,</p>	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
		<input type="checkbox"/> Anwendungsart <input type="checkbox"/> Behandlungsdauer <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender	Wartezeit oder behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.	
<p>2.13 Wird die Dokumentation der TAM-Anwendung durch den TGD-AM-Anwender vom BT beim TH kontrolliert?</p>	<p>§ 12 Abs. 4 Nach Abschluss jeder Behandlung, spätestens jedoch nach vier Wochen, ist die Arzneimittelanwendung gemäß § 9 Abs. 3 Z 7 sowie der Therapieerfolg vom TGD-Betreuungstierarzt zu kontrollieren. Wurde nur ein einziges Tier im Bestand behandelt, so hat die Kontrolle von Arzneimittelanwendung und Therapieerfolg im Rahmen der nächsten tierärztlichen Visite nach Abschluss der Behandlung durch den TGD-Betreuungstierarzt zu erfolgen.</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei der Kontrolle sind die BED der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr darauf hin anzuschauen, ob bei der Rubrik „TAM-Dokumentation“ Mängel festgehalten wurden.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 1 teilweise 2 Mängel bei allen kontrollierten TH werden nicht dokumentiert</p>	
<p>2.14 Wird die Identifizierung der behandelten Tiere durch den TH im Rahmen der BE kontrolliert?</p>	<p>§ 8 Abs. 5 Z 1 und 2 Sie sind verpflichtet, Betriebserhebungen gemäß Anhang 3 durchzuführen und zu dokumentieren; für die Terminfestlegung ist der TGD-Betreuungstierarzt verantwortlich, der den TGD-Tierhalter davon nachweislich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat. Sie sind verpflichtet, den TGD-Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung von bei der Betriebserhebung festgestellten Mängeln aufzufordern.</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Bei der Kontrolle sind die BED der letzten zwei Jahre ab Kontrolljahr darauf hin anzuschauen, ob bei der Rubrik „TAM-Dokumentation“ oder „Management“ Mängel festgestellt wurden.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu 1 teilweise 2 Mängel bei allen kontrollierten TH werden nicht dokumentiert</p>	
<p>2.15 Wird innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Abgabe eine Rückgabe von TAM vorgenommen und schriftlich</p>	<p>§ 8 Abs.5 Z 6a) und b) Sie haben die ihnen gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 zurückgegebenen, nicht benötigten oder abgelaufenen Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirk-</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.</p>	<p>A ja 1 BT weiß nicht, dass eine Rücknahme zu bestätigen wäre oder wenn arzneimit-</p>	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
durch BT bestätigt?	samkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zu übernehmen oder deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu veranlassen, und bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln - mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 13 Abs. 1 - spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 vorgelegten Leergebinde solcher Tierarzneimittel zu kontrollieren		telrechtlich möglich Weiterverschreibung 2 wird grundsätzlich nicht gemacht (keine Rückgabebestätigung/Weiterverschreibung bei TH vorliegend)	
2.16 Werden TGD-pflichtige TAM nur bei Betrieben abgegeben, wo auch ein TGD-AM-Anwender gemeldet ist?	§ 12 Abs. 2 TGD-Betreuungstierärzte dürfen Tierarzneimittel im Rahmen der Einbindung nach § 8 Abs. 5 Z 3 überlassen. Voraussetzung ist die Absolvierung der Ausbildung gemäß § 10 Abs. 4 durch den TGD-Arzneimittelanwender. Die Verantwortung für die Abgabe eines Arzneimittels trifft den im Abgabeschein genannten TGD-Tierarzt.	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Wenn bei allen TH im Crosscheck keine TAM-Anwendung erfolgt und diese somit mit A „trifft nicht zu“ beurteilt werden, sind weitere zwei TH und Abgabe von TAM an diesen zu kontrollieren.	A ja oder trifft nicht zu 3 teilweise K bei allen kontrollierten TH dieser Mangel festgestellt	TH angeben, die zusätzlich kontrolliert werden.
2.17 Wie viele AA-Belege pro Tierhalter im Crosscheck liegen auf?	§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Anzahl der Belege zum jeweiligen TH-Betrieb im Crosscheck für den beim TH geprüften Zeitraum beim BT ermitteln und festhalten. Bei Abweichungen anhand eines ID-Nummernvergleichs stichprobenartig abklären.	= keine Beurteilung = Null angeben	Abweichung angeben
2.18 Werden dem Tierhalter im Falle einer Teilnahme an TGD-	Nötige Unterlagen ad Programmvorgaben werden zur Verfügung gestellt	Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen.	A ja/ trifft nicht zu 2 teilweise (Anwendungsbestimmungen/Unterlagen	

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
<p>Programmen die darin enthaltenen Anweisungen/Bestätigungen erklärt und ausgehändigt?</p>		<p>Dokumentation zeigen lassen (oder bei TH), aktuelle Programme vorliegend? Inhalt bekannt?</p>	<p>sind nicht aktuell) 3 keine Unterweisung, keine Unterlagen ausgehändigt, Inhalt der Programme nicht bekannt</p>	
<p>2.19 Liegen die Dokumente der durchgeführten Betriebserhebungen (BED, Protokoll) der letzten zwei Jahre für den jeweiligen Betrieb auf?</p>	<p>§ 8 Abs. 5 Z 1 Sie sind verpflichtet, Betriebserhebungen [gemäß Anhang 3] durchzuführen und zu dokumentieren; für die Terminfestlegung ist der TGD-Betreuungstierarzt verantwortlich, der den TGD-Tierhalter davon nachweislich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen hat.</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Sofern BT-Abweichung war, Klärung warum z.B. keine Protokolle oder/und BED beim TH vorliegen oder BED nicht der Geschäftsstelle gemeldet worden sind.</p>	<p>A Ja BED und BE Protokolle liegen auf 1 laut Steckbrief BE nicht gemacht, weil nicht an Geschäftsstelle gemeldet, BED und Protokolle liegen jedoch beim TH auf 2 Es werden nur BED angefertigt und keine Protokolle beim TH vorliegend 3 nicht alle erforderlichen BE durchgeführt</p>	<p>Erklärung des BT festhalten.</p>
<p>2.20 Wird eine Evaluierung gesetzter Maßnahmen bei der nächsten Visite/BE durchgeführt und dokumentiert?</p>	<p>§ 8 Abs. 5 Z 2 Sie sind verpflichtet, den TGD-Tierhalter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung von bei der Betriebserhebung festgestellten Mängeln aufzufordern.</p>	<p>Kontrolle in Zusammenhang mit „Hinweise BT-Kontrolle ggf. einschließlich TH-Beurteilung“ vornehmen. Wenn bei TH im Crosscheck keine Mängel bei den letzten zwei BE festgestellt wurden, dann sind weitere zwei TH (BED), wo Mängel festgestellt wurden, dahingehend zu prüfen.</p>	<p>A ja 2 teilweise (Dokumentation darüber mangelhaft) 3 nein - Mängelbearbeitung erfolgt nicht/nicht nachvollziehbar oder nicht alle BE durchgeführt</p>	